

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838

21 (9.5.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 21. Mittwoch den 9. May 1838.

Verordnungen.

Nro. 10230. Die Tagsgebühren der Theilungskommissäre betreffend.

Das Großh. Hochpr. Justizministerium hat auf gestellte mehrere Anfragen und zum Vollzug dessen Verfügung vom 26. Januar l. J. Nro. 420. folgende nähere Bestimmungen getroffen:

- 1) „Das Einrücken eines Theilungskommissärs in eine höhere Altersklasse findet nur am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November statt. Diejenigen Commissäre, welche mit dem Eintritt eines dieser Termine das festgesetzte Dienstalter wirklich erreicht und sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bei der betreffenden Kreisregierung gemeldet haben, sind in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, und hat sodann die Kreisregierung wegen Anweisung der höheren Gebühr das Erforderliche anzuordnen.
- 2) Sollte einem Theilungskommissär hinsichtlich seines Fleißes, der Art seiner Leistungen oder seiner Ausführung etwas wesentliches zur Last fallen, so muß dessen Einrücken in die höhere Classe so lange ausgesetzt bleiben, bis er günstige Zeugnisse beibringen kann.
Die Amtsrevisoren sind besonders anzuweisen, bei Ausstellung solcher Zeugnisse auf das Gewissenhafteste zu Werke zu gehen.
- 3) Die Dienstzeit eines Theilungskommissärs beginnt mit dem Tag seiner Reception, sofern derselbe sogleich das Probejahr begonnen, hierauf als Theilungskommissär zugelassen und in dieser Eigenschaft ohne längere Unterbrechung beschäftigt gewesen ist. Bei Theilungs-Scrivenen, die nach abgelaufenem Probejahr ihre Zulassung nicht erhielten, oder statt zu funktionieren, sich mit Nebengeschäften, wie Rechnungsstellungen, Bureau-Arbeiten und dergleichen, befassen, wird der Anfang der Dienstzeit erst von der Zulassung resp. dem Beginn ihrer eigentlichen Commissariats-Funktionen angerechnet.
- 4) Denjenigen Commissären welchen der Uebertritt in eine andere Geschäftsbranche mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Rechte gestattet wurde, ist die Zeit, welche sie dorten zugebracht, nicht in Abzug zu bringen.
- 5) Solche Commissäre, denen neben der Besorgung von Theilungsgeschäften zugleich die Uebernahme eines weitern Dienstes, z. B. einer Rentei, erlaubt worden ist, werden dadurch in dem Vorrücken nicht gehindert.
- 6) Da die Tagsgebühr von 1 fl. 55 kr. nunmehr die niederste Classe und die Basis für die höhere Classen bildet, so haben diejenigen Theilungs-Scrivenen, welche nach der diesseitigen Verordnung vom 30. October 1834 noch im Vorbereitungsjahre sind, jene Gebühr ebenfalls zu beziehen.
- 7) Amtsrevisoren, die bei Verhinderung eines Commissärs auswärts Geschäfte verrichten, dürfen, ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter, die Tagsgebühr nach der höchsten Classe ansetzen.“

Hievon werden sämmtliche Amtsrevisorate dieses Kreises zur pünktlichen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Kastatt den 1. Mai 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

S. A. b. D.

Frhr. v. Stockhorn

vd. Eberstein.

Nro. 10249. Den Verkauf von Kohlen ohne gesetzliches Maas betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat bei der Wahrnehmung, daß häufig noch für den Verkauf von Kohlen (Holzkohlen, Torfkohlen etc.) Wannen verschiedener Größe, welche kein gesetzliches Maas enthalten, gebraucht werden, dies jedoch dem §. 2. der höchsten Verordnung vom 21. August 1828 (Regblt. Nro. 19.) zuwider und nach §. 14. der Maas-Ordnung, namentlich für den Verkauf von Kohlen, ein Gefäß von einem Malter oder einem Doppelmalter vorgeschrieben ist, kleinere Gefäße aber einen Sester oder Doppelsester halten müssen — durch hohen Erlaß vom 24. v. M. Nro. 3876. verordnet, daß der Gebrauch dieser gesetzlichen Maase für die Kohlen überall eingeführt werde.

Die Großh. Ober- u. Bezirksämter des diesseitigen Kreises werden daher angewiesen, diese gesetzlich vorgeschriebenen Maase allenthalben einführen zu lassen, den Vollzug dieser Anordnung zu handhaben und das Aufsichtspersonale zur befalligen Beaufsichtigung und Anzeige der Uebertreter anzuhalten, auch ist diese Verordnung in die Lokalblätter einrücken zu lassen.

Kassatt den 2. Mai 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Febr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Bekanntmachungen.

Nro. 10022. Das Markgewicht, dessen sich die Gold- und Silberarbeiter so wie die Juweliere beim Verkehr mit Ausländer und unter sich selbst bedienen dürfen, betr.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit Großh. hohem Finanzministerium, durch Erlaß vom 17. d. M. Nro. 3573. zur Erläuterung der hohen Verfügung vom 23. Jänner l. J. Nro. 781. (bekannt gemacht durch Regierungsbeschluß vom 15. Febr. d. J. Nro. 4017. Anzeige-Verordnungsblatt Nro. 10.) eröffnet:

„Aus den im vorigen Jahr zu München gepflogenen Münzverhandlungen geht hervor, daß die böhmische Mark nicht überall von gleicher Größe ist. Man sieht sich daher veranlaßt, vorzuschreiben, daß das Markgewicht, dessen sich die Gold- und Silberarbeiter, so wie die Juweliere nach der oben erwähnten Verfügung beim Verkehr mit Ausländern und unter sich selbst bedienen dürfen, dem im Art. X. der Münzkonvention vom 25. August v. J. (Regblt. Nro. 43.) für die Münzstätten der süddeutschen Staaten bestimmten gleich sein und genau 233. 855. Grammes enthalten muß. Diese Mark ist dann die nämliche, welche für das ganze Königreich Preußen festgesetzt ist, und als halbes Pfund die Grundlage des ganzen preussischen Gewichtsystems bildet.“

Den Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamtern des diesseitigen Kreises wird hievon Nachricht ertheilt, um die in ihren Bezirken befindlichen Gold- und Silberarbeiter, so wie die Juweliere zu ihrer Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

Kassatt den 28. April 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Febr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Nro. 10026. Den Verkauf des gebrannten Kalks betreffend.
Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. d. M. Nro. 3574. nachstehendes verordnet:

„Nach dem Vortrag der Oberämter der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 28. Februar d. J. Nro. 1055. und den damit vorgelegten Berichten der Wasser- und Straßenbauinspektion werden beim Verkauf des gebrannten Kalks immer noch die alten herkömmlichen, äußerst verschiedenen Maase unter den Namen „Fuder, Faß, Ohm, Viertel, Bünnen, Kübel, Korb etc.“ angewendet, obgleich die höchste Verordnung von 21. August 1828. (R. Blt. Nro. 19.)

ausdrücklich vorschreibt, daß vom 1. Juli 1829. an keine andere, als die nach dem neuesten System gefertigten geprüften und geeichten Maasse und Gewichte angewendet werden sollen.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Kreisregierungen aufzufordern, alle ihnen untergebenen Polizeistellen hierauf aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, genau darüber zu wachen, daß beim Verkauf des gebrannten Kalks nur die gesetzlichen Maasse oder Gewichte angewendet werden, bei Vermeidung der im §. 33. der neuen Maasordnung (R. Blt. v. J. 1829. No. 2.) bestimmten Strafen.

Dabei will man jedoch gestatten, daß die größern Maasse beim Ausmessen des Kalks, nemlich das Malter und Doppelmalter eine viereckige Form, statt der runden, erhalten, und in hölzernen viereckigt rechtwinklichten Kästen von gleicher Form, wie die im §. 14. der Maasordnung für Holzkohlen vorgeschriebene Körbe bestehen.

Der Malterkasten wird hiernach im lichten 15 Zoll breit, ebenso tief und 24 Zoll 7 Linien lang. Der Kasten, welcher ein Doppelmalter enthalten soll, wird 18 Zoll 9 Linien oder mehr 19 Zoll breit und tief und 31 Zoll 1 Linie lang.

Es wird dieses anmit zur Nachachtung bekannt gemacht und sämtliche Großh. Polizeibehörden so wie die Eichämter beauftragt, den Vollzug dieser Verordnung zu handhaben, auch werden die Großh. Ober- und Bezirksämter angewiesen, dieselbe in die Lokalblätter einrücken zu lassen.

Kastatt den 28. April 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Nro. 10097. Die Einführung eines allgemeinen Maases beim Verkauf des Torfs betr.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlass vom 20. d. M. Nr. 3718. verordnet:

„Der Verkauf des Torfes soll überall nach dem Volumen geschehen, und dabei das nemliche Maas, wie beim Brennholz angewendet werden. Es muß daher der Torf nach Klaftern, das Klafter zu 144 Cubikfuß verkauft werden. Das Messen soll in geeichten Körben statt finden, welche

3 Fuß Länge im Licht,

2 Fuß Breite „ „

1½ Fuß Höhe „ „

haben müssen, wovon 4 eine Viertels Klafter und 16 eine Klafter halten. Jeder Verkäufer, welcher seinen Torf auf den Markt bringt, soll einen derartigen Korb, der gespritzt sein muß, bei sich führen, und darf nur nach dem Maas verkaufen, wobei die bereits aufgestellten verpflichteten Holzmesser auch zum Messen des Torfes anzuweisen sind, dabei ist die Art des Transports des Torfes frei gegeben, und Jedermann überlassen, die Form und Größe der Torfstücke zu bestimmen, nur müssen sie möglichst so gebildet sein, daß sie genau aneinander in die Messkörbe gelegt, was beim Messen immer zu geschehen hat, im trockenen Zustande solche überall ausfüllen und keine leere Räume entstehen. Der Privatverkauf in Bausch und Bogen ist ausserhalb des Marktes unbeschränkt. Der Torf darf nur im trockenen Zustande auf den Markt gebracht werden.

Den Lokolbehörden bleibt überlassen, den Termin zu bestimmen, von welchem an für den Verkauf des Torfes auf den Märkten die vorgeschriebenen Körbe gebraucht werden sollen.“

Es wird dieses anmit zur Nachachtung bekannt gemacht und die Großh. Ober- und Bezirksämter, so wie die Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vollzug dieser Verordnung zu handhaben auch ist dieselbe in die Lokalblätter einrücken zu lassen.

Kastatt den 31. April 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Nro. 5517. Die Kontrolle der nach Baiern ausgeführt werdenden Weintransporte betreffend.

Der Transport von Wein innerhalb der Grenzen des biesseitigen Großherzogthums ist, da er durch die Steuergesetze angeordneten Kontrollvorschriften unterliegt, nach der Verkündung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 24. August 1835 §. 3. Regierungsblatt von 1835 Nro. XXXVI. von der Binnenkontrolle befreit, welcher er nach §. 151. der alten, beziehungsweise §. 93 der neuen Zollordnung vom 3. August 1837 Regierungsblatt Nro. XXX. unterworfen sein würde.

Im Königreich Baiern dagegen findet die Binnenkontrolle auch auf den Transport von Wein Anwendung, und es werden dort der Mangel an Transportausweis, so wie die unterbliebene Anmeldung bei den königlich bairischen Binnenkontrollpostirungen mit den auf Umgehung der Binnenkontrolle festgesetzten Strafen geahndet.

Zur Warnung vor den ebengedachten Nachtheilen sieht man sich veranlaßt, aufmerksam zu machen, daß jeder nach Baiern bestimmte Weintransport, sofern er nicht unter zollamtlicher Kontrolle steht, nebst dem Ausfuhrschein, welcher an den Accisor des letzten bairischen Grenzortes abzugeben ist, auch noch mit einem vom Accisor — beziehungsweise dem Zollamt — am Ladeort abgestempelten Frachtbrief versehen sein muß, welcher letzterer sodann beim Eintritt in das Königreich Baiern die begleitende Urkunde bildet, und den königlich bairischen Kontrollpostirungen vorzuzetigen ist.

Karlsruhe den 23. April 1838.

Zolldirektion.

Gosweyer.

vd. Stüber.